



# Amtsblatt

## der Samtgemeinde Schüttorf

---

Nr. 14

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 06.07.2023

---

### Inhalt

1. Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Engden vom 16.02.1993
2. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Engden
3. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Ohne vom 15.03.1995
4. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Quendorf vom 15.03.1995
5. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Quendorf
6. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Samern
7. Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Samern vom 15.03.1995

## **Bekanntmachung der**

### **4. Satzung**

#### **zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Engden vom 16.02.1993.**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Engden in seiner Sitzung am 07.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Bei der Berechnung des Verdienstaufalles wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Sitzungsort berücksichtigt.
- (3) Verdienstaufall wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
- (4) Unselbstständig Tätigen – oder auf Antrag deren Arbeitgeber – wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € je Stunde ersetzt.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser dem Anspruch auf Verdienstaufall vor.

- (5) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale beträgt 40,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (6) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 15,00 € für jede angefangene Stunde.

## **§ 2**

Es wird ein neuer § 5 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt.

### **„§ 5**

#### **Aufwendungen für Kinderbetreuung und sonst. Betreuung**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder zur Pflege der bedürftigen Personen treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigte sind lediglich Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht in der Regel nur, wenn der Wohngemeinschaft keine weiteren Personen angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder wenn die Kinder nicht anderweitig (z.B. in Kindertagesstätten) betreut werden.

Gleiches gilt, wenn in der Wohngemeinschaft eine pflegebedürftige Person während der Ausübung der Mandatstätigkeit auf Betreuung angewiesen ist und keine sonstige Personen zur Verfügung stehen, die auch sonst an der Betreuung beteiligt sind.

- (3) Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachte Aufwendungen bis zu einem Pauschalstundensatz von 15,00 € für max. 8 Stunden täglich.“

## **§ 3**

Der bisherige § 5 wird der neue § 6.

## § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Engden, 07.06.2023

Gemeinde Engden

(Jäckering-Heeke)  
Bürgermeister

2. Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Engden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schüttorf, den 06.07.2023

Der Samtgemeindebürgermeister  
i. V.

Verwold

## **Bekanntmachung der**

### **1. Satzung**

#### **zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Engden**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Engden am 07.06.2023 die nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Es wird ein neuer § 6 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt:

##### **Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik**

(1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen, soweit ihnen die Teilnahme an der Präsenzsitzung aus nachfolgenden Gründen wesentlich erschwert wird:

- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
- Wahrnehmung familiärer Aufgabe (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder
- ausbildungs- und berufsbedingte Abwesenheit

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist grundsätzlich spätestens 3 Tage vor der Sitzung der Verwaltung schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. In unvorhersehbaren Eilfällen ist eine Meldung noch bis zu 5 Stunden vor dem Sitzungsbeginn möglich.

(2) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen Vertretung.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

#### **Artikel II**

Die bisherigen §§ 6 – 8 werden die neuen §§ 7 – 9.

#### **Artikel III**

Der neue § 8 erhält den nachfolgenden Wortlaut:

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Engden werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter [www.schuetdorf.de/einwohner/rathaus/bekanntmachungen/](http://www.schuetdorf.de/einwohner/rathaus/bekanntmachungen/) im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Schüttdorf verkündet. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen.
- (2) Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung im Internet zusätzlich in ihrem vollen Wortlaut in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ veröffentlicht werden. Auf Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ist in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ hinzuweisen.
- (3) Sonstige amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Engden.

### **Artikel IV**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Engden, 07.06.2023

Gemeinde Engden

(Jäckering-Heeke)  
Bürgermeister

2. Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Engden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schüttdorf, den 06.07.2023

Der Samtgemeindebürgermeister  
i. V.

Verwold



## Bekanntmachung der

### 3. Satzung

#### **zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Ohne vom 15.03.1995.**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ohne in seiner Sitzung am 19.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Bei der Berechnung des Verdienstaufalles wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Sitzungsort berücksichtigt.
- (3) Verdienstaufall wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
- (4) Unselbstständig Tätigen – oder auf Antrag deren Arbeitgeber – wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € je Stunde ersetzt.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser dem Anspruch auf Verdienstaufall vor.

- (5) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale beträgt 40,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (6) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 15,00 € für jede angefangene Stunde.



## **§ 2**

Es wird ein neuer § 5 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt.

### **„§ 5**

#### **Aufwendungen für Kinderbetreuung und sonst. Betreuung**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder zur Pflege der bedürftigen Personen treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigte sind lediglich Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht in der Regel nur, wenn der Wohngemeinschaft keine weiteren Personen angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder wenn die Kinder nicht anderweitig (z.B. in Kindertagesstätten) betreut werden.  
  
Gleiches gilt, wenn in der Wohngemeinschaft eine pflegebedürftige Person während der Ausübung der Mandatstätigkeit auf Betreuung angewiesen ist und keine sonstigen Personen zur Verfügung stehen, die auch sonst an der Betreuung beteiligt sind.
- (3) Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Aufwendungen bis zu einem Pauschalstundensatz von 15,00 € max. 8 Stunden täglich.“

## **§ 3**

Die bisherigen §§ 5 und 6 werden die neuen §§ 6 und 7.

## § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ohne, 19.06.2023

Gemeinde Ohne

(C. Ruschulte)  
Bürgermeisterin

2. Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Ohne wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schüttorf, den 06.07.2023

Der Samtgemeindebürgermeister  
i. V.

Verwold

## **Bekanntmachung**

### **3. Satzung**

#### **zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Quendorf vom 15.03.1995.**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Quendorf in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Bei der Berechnung des Verdienstaufalles wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Sitzungsort berücksichtigt.
- (3) Verdienstaufall wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
- (4) Unselbstständig Tätigen – oder auf Antrag deren Arbeitgeber – wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € je Stunde ersetzt.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser dem Anspruch auf Verdienstaufall vor.

- (5) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale beträgt 40,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (6) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 15,00 € für jede angefangene Stunde.

## § 2

Es wird ein neuer § 5 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt.

### „§ 5

#### **Aufwendungen für Kinderbetreuung und sonst. Betreuung**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder zur Pflege der bedürftigen Personen treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigte sind lediglich Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht in der Regel nur, wenn der Wohngemeinschaft keine weiteren Personen angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder wenn die Kinder nicht anderweitig (z.B. in Kindertagesstätten) betreut werden.

Gleiches gilt, wenn in der Wohngemeinschaft eine pflegebedürftige Person während der Ausübung der Mandatstätigkeit auf Betreuung angewiesen ist und keine sonstigen Personen zur Verfügung stehen, die auch sonst an der Betreuung beteiligt sind.

- (3) Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Aufwendungen bis zu einem Pauschalstundensatz von 15,00 € max. 8 Stunden täglich.“

## § 3

Die bisherigen §§ 5 und 6 werden die neuen §§ 6 und 7.

## § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Quendorf, 27.06.2023

Gemeinde Quendorf

(A. Feseker)  
Bürgermeister

2. Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Quendorf.

Schüttorf, den 06.07.2023

Der Samtgemeindebürgermeister  
i.V.

Verwold

## **Bekanntmachung der**

### **1. Satzung**

#### **zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Quendorf**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Quendorf am 27.06.2023 die nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Es wird ein neuer § 6 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt:

##### **Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik**

(1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen, soweit ihnen die Teilnahme an der Präsenzsitzung aus nachfolgenden Gründen wesentlich erschwert wird:

- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
- Wahrnehmung familiärer Aufgabe (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder
- ausbildungs- und berufsbedingte Abwesenheit

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist grundsätzlich spätestens 3 Tage vor der Sitzung der Verwaltung schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. In unvorhersehbaren Eilfällen ist eine Meldung noch bis zu 5 Stunden vor dem Sitzungsbeginn möglich.

(2) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen Vertretung.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

#### **Artikel II**

Die bisherigen §§ 6 – 8 werden die neuen §§ 7 – 9.

#### **Artikel III**

Der neue § 8 erhält den nachfolgenden Wortlaut:

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Quendorf werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter [www.schuetdorf.de/einwohner/rathaus/bekanntmachungen/](http://www.schuetdorf.de/einwohner/rathaus/bekanntmachungen/) im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Schüttdorf verkündet. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen.
- (2) Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung im Internet zusätzlich in ihrem vollen Wortlaut in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ veröffentlicht werden.
- (3) Sonstige amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Quendorf.

### **Artikel IV**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quendorf, 27.06.2023

Gemeinde Quendorf

(Feseker)  
Bürgermeister

2. Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Quendorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schüttdorf, den 06.07.2023

Der Samtgemeindebürgermeister  
i. V.

Verwold

## **Bekanntmachung der**

### **1. Satzung**

#### **zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Samern**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Samern am 27.06.2023 die nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Es wird ein neuer § 6 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt:

##### **Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik**

(1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen, soweit ihnen die Teilnahme an der Präsenzsitzung aus nachfolgenden Gründen wesentlich erschwert wird:

- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
- Wahrnehmung familiärer Aufgabe (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder
- ausbildungs- und berufsbedingte Abwesenheit

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist grundsätzlich spätestens 3 Tage vor der Sitzung der Verwaltung schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. In unvorhersehbaren Eilfällen ist eine Meldung noch bis zu 5 Stunden vor dem Sitzungsbeginn möglich.

(2) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen Vertretung.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

#### **Artikel II**

Die bisherigen §§ 6 – 8 werden die neuen §§ 7 – 9.

#### **Artikel III**



Der neue § 8 erhält den nachfolgenden Wortlaut:

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Samern werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter [www.schuetdorf.de/einwohner/rathaus/bekanntmachungen/](http://www.schuetdorf.de/einwohner/rathaus/bekanntmachungen/) im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Schüttdorf verkündet. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen.
- (2) Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung im Internet zusätzlich in ihrem vollen Wortlaut in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ veröffentlicht werden.
- (3) Sonstige amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Samern.

### **Artikel IV**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Samern, 27.06.2023

Gemeinde Samern

(Beernink)  
Bürgermeister

2. Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Samern wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schüttdorf, den 06.07.2023

Der Samtgemeindebürgermeister  
i. V.

Verwold

## Bekanntmachung

### 6. Satzung

#### zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Samern vom 15.03.1995.

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Samern in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Bei der Berechnung des Verdienstaufalles wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Sitzungsort berücksichtigt.
- (3) Verdienstaufall wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
- (4) Unselbstständig Tätigen – oder auf Antrag deren Arbeitgeber – wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € je Stunde ersetzt.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser dem Anspruch auf Verdienstaufall vor.

- (5) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale beträgt 40,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (6) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 15,00 € für jede angefangene Stunde.

## § 2

Es wird ein neuer § 5 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt.

### „§ 5

#### **Aufwendungen für Kinderbetreuung und sonst. Betreuung**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder zur Pflege der bedürftigen Personen treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigte sind lediglich Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht in der Regel nur, wenn der Wohngemeinschaft keine weiteren Personen angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder wenn die Kinder nicht anderweitig (z.B. in Kindertagesstätten) betreut werden.

Gleiches gilt, wenn in der Wohngemeinschaft eine pflegebedürftige Person während der Ausübung der Mandatstätigkeit auf Betreuung angewiesen ist und keine sonstigen Personen zur Verfügung stehen, die auch sonst an der Betreuung beteiligt sind.

- (3) Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Aufwendungen bis zu einem Pauschalstundensatz von 15,00 € max. 8 Stunden täglich.“

## § 3

Die bisherigen §§ 5 und 6 werden die neuen §§ 6 und 7.

## § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Samern, 27.06.2023

Gemeinde Samern

(M. Beernink)  
Bürgermeister

2. Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Samern wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schüttorf, den 06.07.2023

Der Samtgemeindebürgermeister  
i. V.

Verwold